

§ 6 VOFF NRW (Nordrhein-Westfalen) — Probezeit

Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt für die ersten sechs Monate als Mitgliedschaft auf Probe. Die vorherige Zugehörigkeit zu einer anderen Feuerwehr kann angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr.

(2) Während der Probezeit sollen sich die Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bewähren. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr stellt nach pflichtgemäßem Ermessen spätestens zum Ablauf der Probezeit fest, ob die Probezeit bestanden oder nicht bestanden ist. Kann am Ende der Probezeit die Bewährung nicht festgestellt werden, entlässt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Bewerberin oder den Bewerber gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 aus der Freiwilligen Feuerwehr. Anstelle der Entlassung kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Probezeit einmalig um bis zu sechs Monate verlängern und spätestens nach Ablauf der verlängerten Probezeit erneut über die Bewährung entscheiden.

Zitiervorschlag: § 6 VOFF NRW (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VOFF%20NRW/6>